

RS Vwgh 1992/5/26 88/05/0191

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1992

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §63 Abs1;

AVG §63 Abs3;

BauO NÖ 1976 §92;

Rechtssatz

Bei der Qualifikation als begründeter Berufungsantrag iSd§ 63 Abs 3 AVG kann nicht dahingehend unterschieden werden, ob die Partei im Verwaltungsverfahren anwaltlich vertreten ist oder nicht. Mag es auch zutreffen, daß der Grund für die Vermeidung eines übertriebenen Formalismus im weiten Adressatenkreis des § 63 Abs 3 AVG gelegen ist, so kann bei Handhabung dieser Bestimmung doch nur einer einheitlichen Auslegung gefolgt werden.

Schlagworte

Berufungsrecht Begriff des Rechtsmittels bzw der Berufung Wertung von Eingaben als Berufungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988050191.X02

Im RIS seit

29.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>